



## **Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der EBDD über eine Vorabkontrolle zur „Internen Beförderung von Beamten und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit“**

Brüssel, 22. April 2010 (Fall 2009-0839)

### **1. Verfahren**

Am 19. Februar 2008 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) eine Meldung über eine Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die interne Beförderung von Beamten und die Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit auf Stellen, die einer höheren Besoldungsgruppe entsprechen als derjenigen, für die sie eingestellt wurden (die Meldung).

Der Meldung waren die folgenden Dokumente beigefügt: i) Beschluss DEC/MB/08/10 des Verwaltungsrats der EBDD zur Laufbahn und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit; ii) Beschluss DEC/MB/08/09 des Verwaltungsrates der EBDD zur Laufbahn und Beförderung von Beamten<sup>1</sup> und iii) die Datenschutzerklärung.

Am 10. März 2009 wurden weitere Fragen gestellt. Diese wurden von der EBDD am 22. März 2010 beantwortet. Am 24. März 2010 stellte der EDSB eine weitere Frage und ersuchte um die Bestätigung bestimmter Sachverhalte. Zum gleichen Termin verlängerte er die Frist für die Abgabe seiner Stellungnahme gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> um zwei Wochen. Die Frage wurde am 19. April 2010 beantwortet und die Sachverhalte am gleichen Termin bestätigt. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 20. April 2010 zur Kommentierung vorgelegt. Am 21. April 2010 ging eine Antwort beim EDSB ein.

### **2. Sachverhalt**

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung der jährlichen internen Beförderung/Neueinstufung von Beamten und Bediensteten auf Zeit gemäß Artikel 45 des Personalstatuts und Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (BBSB) sowie gemäß der beiden Beschlüsse DEC/MB/09/09 und DEC/MB/09/10 des EBDD-Verwaltungsrats zur Laufbahn von Beamten, einschließlich der Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit. Das gegenwärtige Beförderungs-/Neueinstufungsverfahren basiert auf der Vergabe und Sammlung von Verdienstpunkten.

---

<sup>1</sup> Geänderte Fassungen der Verwaltungsratsbeschlüsse wurden später angenommen und dem EDSB vorgelegt.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist die EBDD, vertreten durch den Leiter des Referats Verwaltung.

Die Verarbeitungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Zu Beginn jedes jährlichen Beförderungs-/Neueinstufungsverfahrens überprüft das Referat Verwaltung (HR) die Personalakten der Bediensteten und erstellt eine Tabelle mit Informationen über jeden Bediensteten. Die Tabelle enthält unter anderem Name, Personalnummer, Referat, Anwartschaft<sup>1</sup> und die Dauer der Zugehörigkeit zu der Besoldungsgruppe. Die Tabelle wird ausschließlich vom Referat Verwaltung (HR) zur Feststellung der Bediensteten, die für eine Beförderung in Betracht kommen, sowie als Bezugstabelle für die Eintragung der allen Beamten und Bediensteten auf Zeit zuerkannten Verdienstpunkte verwendet. Diese Tabelle wird als die „auptabelle“ bezeichnet.

Das Referat Verwaltung (HR) legt dem Direktor und den Referatsleitern einen Auszug aus der obigen Tabelle (hier als „Tabelle des Direktors/Referats“ bezeichnet) vor, der lediglich die ihnen hierarchisch unterstellten Bediensteten umfasst. Der Direktor und die Referatsleiter sind Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Beförderungen/Neueinstufungen. Die Tabelle enthält Angaben zu den Verdienstpunkten aus den Vorjahren (Punkte auf Basis von Beurteilungen, Punkte aus Stellenwechsel usw.). Der Direktor und die Referatsleiter können vorab die Punkte eintragen, die sie an ihre Mitarbeiter vergeben möchten. Zweck dieser Tabelle ist, die Zuerkennung von Punkten zu vereinfachen. Aufgrund der Komplexität der Berechnungen<sup>2</sup> werden die Mitglieder durch diese Orientierungshilfe in die Lage versetzt, die Punkte besser zu vergeben und Fehler zu vermeiden.

Es findet eine Sitzung des Verwaltungsausschusses für Beförderungen/Neueinstufungen statt, um insgesamt die Vergabe der Punkte für Beförderungen/Neueinstufungen zu erörtern, darüber zu beraten und per Konsens eine Liste der Beamten/Bediensteten auf Zeit zu beschließen, die der Anstellungsbehörde (AIPN)/der zur Unterzeichnung von Dienstverträgen ermächtigten Behörde (AHCC) für eine Beförderung/Neueinstufung vorgeschlagen werden. Die bei der Sitzung getroffenen Feststellungen werden lediglich im Protokoll festgehalten, dass beim Referat Verwaltung (HR) archiviert wird.

An die betreffenden Bediensteten ergeht eine individuelle Mitteilung über die vorgesehene Punktevergabe; die Bediensteten können innerhalb von zehn Arbeitstagen beim gemeinsamen Ausschuss für Beförderungen/Neueinstufungen (PRJC)<sup>3</sup> gemäß den Beschlüssen DEC/MB/09/09 und DEC/MB/09/10 des EBDD-Verwaltungsrats hiergegen Einspruch einlegen.

Der gemeinsame Ausschuss für Beförderungen/Neueinstufungen gibt nur auf Anfrage/Widerspruch eines Bediensteten eine Stellungnahme zur Fairness und Objektivität des Beförderungs-/Neueinstufungsverfahrens ab. Sofern erforderlich, gibt er Empfehlungen gegenüber der

---

<sup>1</sup> Die Bediensteten kommen für eine Beförderung/Neueinstufung in Betracht, wenn sie zum 31. Dezember des Jahres, in dem das Beförderungsverfahren stattfindet, mindestens zwei Jahre ihrer Besoldungsgruppe angehört haben.

<sup>2</sup> Die Gesamtzahl der einem einzelnen Bediensteten zuerkannten Punkte darf beispielsweise 4 Punkte nicht überschreiten, wobei die Zahl der vorrangigen Beförderungspunkte gleich der Zahl der Beamten minus der ABP ist usw.

<sup>3</sup> Dem PRJC gehören ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender im Rang eines Referatsleiters an, die von der AIPN/AHCC ernannt werden, sowie zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder der Funktionsgruppe „Verwaltungsrat“: Ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied werden vom Leiter der Verwaltung ernannt, ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied werden von der Personalvertretung ernannt. Der PRJC ist auf der Grundlage der vorstehend genannten Verwaltungsratsbeschlüsse einzurichten und wurde erstmals beim Start des neuen Beförderungs-/Neueinstufungsverfahrens nach den neuen Bestimmungen eingesetzt.

AIPN/AHCC ab.

Die endgültige Vergabe der Punkte für die Beförderung/Neueinstufung erfolgt durch die AIPN/AHCC.

Jeder Bedienstete, der von der Beförderung/Neueinstufung betroffen ist, erhält eine persönliche Benachrichtigung über die endgültige Punktevergabe. Die endgültige Entscheidung über die Beförderung/Neueinstufung der Mitarbeiter wird im Intranet der Agentur veröffentlicht. Die AIPN/AHCC zieht die einzelnen Beförderungs-/Neueinstufungsentscheidungen heran, um den betreffenden Bediensteten auf eine Stelle, die einer höheren Besoldungsgruppe entspricht, zu versetzen. Die beförderten/neu eingestufteten Bediensteten werden vom Referat Verwaltung (HR) über die offizielle Entscheidung der AIPN/AHCC unterrichtet.

Betroffene Personen sind die Beamten und Bediensteten auf Zeit, denen Verdienstpunkte für die Beförderung/Neueinstufung zuerkannt werden können.

Die Kategorien der verarbeiteten Daten umfassen: vollständiger Name, Geschlecht, Personalnummer, Laufbahn- und Besoldungsgruppe, Zugehörigkeitsdauer in der Besoldungsgruppe, Anmerkungen zur Gesamtbeurteilung aus der letzten Personalbeurteilung, gesammelte Gesamtpunktezahl seit der letzten Beförderung/Neueinstufung (sofern erfolgt), Schwellenwert für die Beförderung/Neueinstufung, Anzahl der im laufenden Verfahren vorgeschlagenen/zuerkannten Punkte für die Beförderung/Neueinstufung, Gesamtzahl der Punkte für Beförderungen/Neueinstufungen bei früheren Beförderungen/Neueinstufungen, Informationen über die dritte Sprache (zur Überprüfung, ob bei Beförderungen/Neueinstufungen Artikel 45 Absatz 2 des Personalstatuts erfüllt ist).

Die Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen ergibt sich aus einer Datenschutzerklärung für die Laufbahn und Beförderung/Neueinstufung von Beamten und Bediensteten auf Zeit der EBDD, die im Intranet der EBDD veröffentlicht wird. Sie enthält Angaben zu Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Empfängern der Daten, zu Schutz und Sicherung der Informationen, zum Bestehen von Rechten auf Auskunft und Berichtigung, Überprüfung und Löschung der Daten, ferner zur zeitlichen Dauer der Datenspeicherung sowie zum Recht auf Anrufung des EDSB.

Die betroffenen Personen müssen einen schriftlichen Antrag an das Referat Verwaltung (Human Resources Management Sector/Bereich Personalverwaltung) richten, um das Recht auf Auskunft und Berichtigung der Daten wahrnehmen zu können.

Die Daten dürfen folgenden Empfängern offengelegt werden: i) dem betroffenen Bediensteten, ii) den Referatsleitern oder dem Direktor der Referatsleiter sowie den direkt mit ihm zusammenarbeitenden Mitarbeitern, iii) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses für Beförderungen/Neueinstufungen, iv) den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses für Beförderungen/Neueinstufungen (nur bei Beschwerden), v) dem Direktor in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde/zur Unterzeichnung von Dienstverträgen ermächtigte Behörde, vi) dem mit dem Beförderungs-/Neueinstufungsvorgang befassten Mitarbeiter der Personalabteilung. Bei der Versetzung von Beamten außerdem dem aufnehmenden Organ bzw. der Agentur.

Zur Aufbewahrung der Daten ist festzustellen, dass die bei der Beförderung/Neueinstufung verwendeten Daten elektronisch auf dem geschützten Laufwerk mit ausschließlichem Zugriff bzw. ausschließlicher Nutzung durch das Referat Verwaltung (HR) gespeichert sind und eine Papierfassung dieser Daten in einem verschlossenen Schrank in den Büroräumen des Referats Verwaltung (HR) aufbewahrt wird. Die Entscheidungen über Beförderungen/Neueinstufungen

werden in der Personalakte der betroffenen Person abgelegt.

Sämtliche Daten werden zehn Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der betreffende Bedienstete aus dem Dienst der EBDD ausscheidet, bzw. ab dem Zeitpunkt der letzten Pensionszahlung. Nach diesem Zeitraum werden die Daten für Statistikzwecke anonymisiert aufbewahrt.

Für die betreffende Verarbeitung finden die folgenden Sicherheitsmaßnahmen Anwendung....

### **3. Rechtliche Aspekte**

#### **3.1. Vorabkontrolle**

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (die „Verordnung“): Die Verarbeitung der hier in Betracht kommenden Daten stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ – Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch die EBDD, eine ehemalige Einrichtung der Gemeinschaft, jetzt eine Einrichtung der EU, in Ausübung der Tätigkeiten, die in den Rahmen des EU-Rechts fallen<sup>1</sup>. Die Datenverarbeitung erfolgt auf automatischem Wege (bzw. bei manueller Verarbeitung durch ein Kartesystem). Daher findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Anwendung.

Gründe für eine Vorabkontrolle. Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 unterliegen alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können. Diese Liste enthält auch „Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten“ (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

Die betreffende Verarbeitung umfasst die Bewertung der Fähigkeiten, des Leistungsvermögens und Verhaltens von Beamten und Bediensteten auf Zeit im Hinblick auf ihre Beförderung oder Neueinstufung. Daher ist sie einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu unterziehen.

Nachträgliche Vorabkontrolle. Da durch die Vorabkontrolle Sachverhalte erfasst werden sollen, bei denen bestimmte Risiken bestehen können, sollte die Stellungnahme des EDSB vor Beginn der Verarbeitung abgegeben werden. In diesem Fall ist die Verarbeitung jedoch bereits eingeleitet worden. Dies stellt jedoch kein schwerwiegendes Problem dar, da etwaige Empfehlungen des EDSB immer noch in entsprechender Form übernommen werden können.

Fristen für die Meldung und die Abgabe der Stellungnahme des EDSB. Die Meldung des DSB ging am 11. Januar 2010 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 muss der EDSB seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Monaten abgeben. Aus besonderen Gründen wurde diese Frist am 24. März 2010 um zwei Wochen verlängert. Das Verfahren wurde insgesamt 37 Tage lang zur Einholung weiterer Informationen bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie einen Tag lang für die Abgabe von Kommentaren ausgesetzt. Daher ist

---

<sup>1</sup> Die Begriffe der „Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft“ und des „Gemeinschaftsrechts“ sind nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1. Dezember 2009 nicht mehr anwendbar. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist daher im Sinne des Vertrags von Lissabon zu lesen.

diese Stellungnahme spätestens am 4. Mai 2010 abzugeben.

### **3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen ist gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu prüfen. Nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Verarbeitung rechtmäßig, wenn sie „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft [...] übertragen wurde“. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse schließt „die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“ (Erwägungsgrund 27).

Die Beförderungs- und Neueinstufungsverfahren, welche die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, sind Teil der legitimen Ausübung der der EBDD übertragenen „öffentlichen Gewalt“. Die Rechtsgrundlage, mit der die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bestätigt wird, ist in den folgenden Bestimmungen zu finden: i) Artikel 45 des Personalstatuts und Artikel 10 der BBSB; ii) in den beiden Beschlüssen DEC/MB/09/09 und DEC/MB/09/10 des EBDD-Verwaltungsrats zur Laufbahn von Beamten, einschließlich der Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit.

Der EDSB vertritt daher die Auffassung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Beförderung von Beamten und zur Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit ein Verarbeitungsvorgang ist, der zur Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erforderlich ist.

### **3.3. Datenqualität**

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist festgelegt, dass personenbezogene Daten „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet“ werden müssen. Die Frage der Rechtmäßigkeit wurde bereits erörtert (siehe Punkt 3.2) und die Frage von Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit der Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person behandelt (siehe Punkt 3.7).

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 müssen personenbezogene Daten „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“. Die Verarbeitung von Verwaltungs- und Beurteilungsdaten ist für die Prüfung der Verdienste und für die anschließende Zuerkennung von Punkten für die Beförderung/Neueinstufung notwendig. Sie entspricht daher in vollem Umfang Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten „sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht“ sein müssen. Außerdem sind „alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“. Der EDSB ist der Auffassung, dass das Beförderungs-/Neueinstufungsverfahren der EBDD dazu beiträgt, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu wahren, und sich aufgrund der Verwendung aktueller Beurteilungsberichte auf dem neuesten Stand befindet und vollständig ist. Auch die Aufforderung, vom Recht auf Auskunft und Berichtigung der Daten Gebrauch zu machen, trägt dazu bei, die Qualität der Daten zu gewährleisten (siehe Punkt 3.6).

### **3.4. Datenaufbewahrung**

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Die Aufbewahrung der Entscheidungen über die Beförderung/Neueinstufung in der Akte der betroffenen Person über einen Zeitraum von zehn Jahren kann als angemessen gelten. Allerdings bezweifelt der EDSB die Verhältnismäßigkeit der elektronischen Speicherung der Tabellen (Haupttabelle, Tabelle für den Direktor und Protokoll), die während des Beförderungs-/Neueinstufungsverfahrens verwendet werden sollen, während eines derart langen Zeitraums. Er fordert die EBDD auf, den Aufbewahrungszeitraum für derartige Informationen nochmals zu überprüfen und kürzere Aufbewahrungszeiträume vorzuschlagen.

### **3.5. Datenübermittlung**

In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist festgelegt: „Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.“

Im vorliegenden Fall werden personenbezogene Daten übermittelt an: i) den betroffenen Bediensteten, ii) die Referatsleiter oder den Direktor der Referatsleiter sowie die direkt mit ihm zusammenarbeitenden Mitarbeiter, iii) die Mitglieder des Verwaltungsausschusses für Beförderungen/Neueinstufungen, iv) die Mitglieder des gemeinsamen Ausschusses für Beförderungen/Neueinstufungen (nur bei Beschwerden), v) den Direktor in seiner Eigenschaft als Anstellungsbehörde/zur Unterzeichnung von Dienstverträgen ermächtigte Behörde, vi) den mit dem Beförderungs-/Neueinstufungsvorgang befassten Mitarbeiter der Personalabteilung. Bei der Versetzung von Beamten außerdem das aufnehmende Organ bzw. die Agentur. In all diesen Fällen ist die Übermittlung der Daten für die Aufgaben notwendig, die diese Empfänger zu erfüllen haben, und es werden nur die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten übermittelt.

Der EDSB stellt daher fest, dass die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der EBDD in allen Fällen in Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 steht. Der EDSB empfiehlt jedoch, entsprechend Artikel 7 Absatz 3 sämtliche Empfänger darauf hinzuweisen, dass die ihnen im Zuge des Beförderungsverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden.

### **3.6. Auskunfts- und Berichtigungsrecht**

Mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erhält jede betroffene Person das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden gespeicherten personenbezogenen Daten. In Artikel 14 ist das Recht auf Berichtigung personenbezogener Daten verankert.

Nach der eingegangenen Meldung sind Einzelpersonen berechtigt, durch schriftliche Anfrage beim Referat Verwaltung Auskunft über die personenbezogenen Daten zu verlangen. Der EDSB stellt fest, dass die Auskunft über die eine Person betreffenden gespeicherten Daten auch die Auskunft über die Tabellen und die Protokolle der Sitzung des Verwaltungsausschusses für Beförderungen/Neueinstufungen einschließen kann, in denen die Gesamtvergabe von Punkten für die Beförderung/Neueinstufung besprochen wird. Dieser Auskunftsanspruch besteht, sofern nicht

eine der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Anwendung findet. Wenn beispielsweise die Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c über „den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“ Anwendung findet, könnte die EBDD eine teilweise, eingeschränkte Auskunftserteilung in Betracht ziehen.

### **3.7. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Artikel 11 und 12 der Verordnung enthalten eine Liste der Informationen, die der betroffenen Person vorzulegen sind, und legen den Zeitpunkt der Vorlage dieser Informationen fest.

Nach Auffassung des EDSB findet im vorliegenden Fall insbesondere Artikel 12 über Informationen Anwendung, die der betroffenen Person vorzulegen sind, wenn die Daten nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden, da die Informationen bei den verschiedenen an dem Vorgang beteiligten Parteien erhoben wurden.

Im Intranet der EBDD liegen eine Datenschutzerklärung sowie die Entscheidungen DEC/MB/09/09 und DEC/MB/09/10 des EBDD-Verwaltungsrats über die Laufbahn von Beamten, einschließlich der Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit, vor.

Offenbar erhalten die betroffenen Personen weder die Datenschutzerklärung noch werden sie auf diese hingewiesen, wenn das jährliche Verfahren eingeleitet wird. Nach Auffassung des EDSB reicht es nicht aus, die Datenschutzerklärung lediglich im Intranet einzustellen, ohne ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der EDSB schlägt vor, bei Anlaufen des jährlichen Verfahrens die Bediensteten über die Verfahren zu informieren und sie darauf hinzuweisen, wo die Datenschutzerklärung (im Intranet) eingesehen werden kann.

Die Datenschutzerklärung erhält die meisten nach Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgeschriebenen Informationen. Im Abschnitt „How do we protect and safeguard your personal information“ („Wie schützen und sichern wir ihre personenbezogenen Angaben?“) wird nur auf die in der Personalakte archivierten Informationen Bezug genommen. Elektronisch gespeicherte Informationen (die Tabellen und Protokolle) werden nicht angesprochen. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, dass lediglich die in der Personalakte archivierten Unterlagen verwendet werden. Dies sollte berichtigt werden.

### **3.8. Sicherheitsmaßnahmen**

Nach sorgfältiger Analyse der ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen stellt der EDSB fest, dass diese Maßnahmen vor dem Hintergrund von Artikel 22 der Verordnung als angemessen gelten können.

## **4. Schlussfolgerungen**

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die EBDD sollte insbesondere für Folgendes sorgen:

- Die Empfänger der Daten sollten darauf hingewiesen werden, dass die ihnen im Zuge des Beförderungsverfahrens übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie übermittelt wurden.
- Die EBDD sorgt dafür, dass das Recht auf Auskunft auch Auskunft über die Tabellen und Protokolle einschließt (sofern nicht Ausnahmebestimmungen zur Anwendung kommen).

- Der Aufbewahrungszeitraum für die während des Verfahrens verwendeten Tabellen sollte überprüft und es sollten kürzere Zeiträume vorgeschlagen werden.
- Die betroffenen Personen sollten bei Beginn des Verfahrens darüber informiert werden, wo sie die entsprechenden Verfahrenshinweise und die Datenschutzerklärung finden. Außerdem sollte die Datenschutzerklärung entsprechend den Vorschlägen in dieser Stellungnahme geändert werden.

Brüssel, den 22. April 2010

**(Signiert)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter